Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses
Antragsfrist: 26.12.2019
23.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung Ausschüsse 3
Niederschrift ö UwA 09.10.2019 4
Vorlagendokumente 11
TOP Ö 5 Naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme 11
Vorlage 006/2020-12 11
Waldumbauvereinbarung-Entwurf 006/2020-12 13
Anlage 2-Waldentwicklungstypen 006/2020-12 17
Anlage 3-Gesetzliche Bestimmungen 006/2020-12 21
Erläuterung zur Waldumbauvereinbarung 006/2020-12 23
Rechtsgutachten zur Waldumbauvereinbarung-nicht abdrucken 006/2020-12 24
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln / Bonn - Praxishilfe 40
Vorlage ohne Beschluss 019/2020-12 40
TOP Ö 10 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen 41
Vorlage ohne Beschluss 058/2020-1 41

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	06/2020
UwA Nr.	**1/2020**

An die Mitglieder
des **Umweltausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 07.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 23.01.2020, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 72/2019 vom 09.10.2019	
5	Naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme	006/2020-12
6	Sammlung von Alttextilien über Depotcontainer im Stadtgebiet	750/2019-12
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2019 betr. Aufstellen von Sitzstangen für Greifvögel	596/2019-12
8	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet (HA 16.01.)	038/2020-3
9	Mitteilung betr. Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln / Bonn - Praxishilfe	019/2020-12
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	058/2020-1
11	Anfragen mündlich	
	Nicht-öffentliche Sitzung	
12	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Dr. Arnd Jürgen Kuhn (Vorsitzende/r) beglaubigt: (Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift

Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **09.10.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	72/2019
	Nicht-öffentliche Sitzung	**UwA Nr.**	**4/2020**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	Bürgermeister	

Vorsitzender

Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	

Mitglieder

Helmes, Hildegard	CDU-Fraktion	
Klein, Stefan	FDP-Fraktion	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	bis 19:45 Uhr
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Wirtz, Adelheid	fraktionslos	

stv. Mitglieder

Koch, Kurt	Fraktion-DIE LINKE	
Meiswinkel, Hermann Josef, Dr.	CDU-Fraktion	bis 19:55 Uhr
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	ab 19:20 Uhr
Schmidt, Mario	SPD-Fraktion	
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	bis 19:20 Uhr

Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang, Dr.

Schriftführerin

Mohr, Irmgard

Nicht anwesend (entschuldigt)

Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion
Roitzheim, Silke	SPD-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2019 vom 10.07.2019	
5	Landschaftsplan Bornheim: Änderung im Bereich der Roisdorfer Hufebahn	463/2019-12
6	Antrag zum Ausbau des Leinpfades in Bornheim-Widdig unterhalb der Hochwasserschutzmauer	543/2019-9
7	Antrag der SPD-Fraktion vom 08.07.2019 betr. Öffentlichkeitsarbeit der Stadt zur Reduzierung der sogenannten "Schottergärten"	437/2019-12
8	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. klimaneutrale Wohngebiete für Bornheim	564/2019-12
9	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. Photovoltaik/Solarthermie auf städtischen Gebäuden	563/2019-12
10	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.09.2019 betr. Langfristige CO^2 Speicherung in Bornheim	573/2019-12
11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.09.2019 betr. Sachstand der Energiewende in Bornheim	574/2019-12
12	Große Anfrage der Frakiton Bündnis/90 Die Grünen vom 11.09.2019 betr. aktuelle Nitratwerte im Grundwasser des Einzugsgebiets des Wasserwerks Urfeld“	585/2019-12
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UwA)	540/2019-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	575/2019-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Dr. Kuhn eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden und der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 8 von der Tagesordnung abzusetzen

- Einstimmig -

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Mohr ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2019 vom 10.07.2019**	

Die Niederschrift(en) über die Sitzung Nr. 57/2019 vom 10.07.2019 wurde ohne Änderungen/ Ergänzungen entgegengenommen.

5	**Landschaftsplan Bornheim: Änderung im Bereich der Roisdorfer Hufebahn**	**463/2019-12**

Herr Ludwig vom Büro Beluga Umweltplanung, Bochum und Herr Vollmer vom Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Hennef stellten die Ergebnisse der Kartierung vor. Herr Persch von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sagte zu, der Stadt die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zum weiteren Verfahren berichtete er, dass ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden solle. Zum Schutz dieses „Hotspots der Biodiversität“ werde nicht prioritär die Erweiterung der Naturschutzgebiete angestrebt, sondern ein „qualifiziertes Landschaftsschutzgebiet“, um vieles über Vereinbarungen mit den Nutzern statt über Verbote zu regeln, wobei auch hierbei der Ausschluss bestimmter Vorhaben möglich sei. Das Verfahren für eine dahingehende Änderung des Landschaftsplanes könne ab dem Sommer 2020 in Gang gesetzt werden.

Beschluss:
Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen zu einer möglichen Erweiterung der Naturschutzgebiete "Roisdorfer Hufebahn" und "Quarzsandgrube" und bittet den Rhein-Sieg-Kreis, ihn jeweils zeitnah auf dem aktuellen Sachstand zu halten.

- Einstimmig -

Kurze Sitzungsunterbrechung, damit die Referenten den Ratssaal ohne Störung der weiteren Sitzung verlassen können.

6	**Antrag zum Ausbau des Leinpfades in Bornheim-Widdig unterhalb der Hochwasserschutzmauer**	**543/2019-9**

Beschluss:
Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss.

Beschlussentwurf Stadtentwicklungsausschuss
Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die im Sachverhalt dargestellten Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden durchzuführen und dem Ausschuss das Ergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis

12	Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, LINKE, Fr. Wirtz)
1	Stimme gegen den Beschluss	(UWG/Forum)
0	Enthaltung	

- mehrheitlich beschlossen –

7	**Antrag der SPD-Fraktion vom 08.07.2019 betr. Öffentlichkeitsarbeit der Stadt zur Reduzierung der sogenannten "Schottergärten"**	**437/2019-12**

Beschluss:

Der Umweltausschuss

1. stellt fest, dass Schottergärten zum Artenrückgang und zur sommerlichen Überhitzung beitragen, naturnah gestaltete Gärten die Biodiversität erhöhen und der sommerlichen Hitzeentwicklung als Klimawandelfolge entgegenwirken können, und
2. beauftragt die Verwaltung
   2.1. an geeigneter Stelle über die negativen Auswirkungen von Schottergärten und die positiven von naturnahen Gärten zu berichten (Amtsblatt / Flyer/ Beilage zu Bescheiden etc.),
   2.2. bei genehmigungspflichtigen Neu- und Umbaumaßnahmen die Bauträger über die Problematik zu informieren,
   2.3. Hausbesitzern Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Schottergärten in pflegeleichte, aber ökologisch sinnvolle Flächen umgestaltet werden können
   2.4. gegen besonders naturfeindliche Schottergärten nach erfolgloser Beratung im Sinne von 2.3 ein bauordnungsrechtliches Vorgehen zu prüfen und ggf. einzuleiten.

- Einstimmig -

8	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. klimaneutrale Wohngebiete für Bornheim**	**564/2019-12**

- abgesetzt -

9	**Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. Photovoltaik/Solarthermie auf städtischen Gebäuden**	**563/2019-12**

Frage von AM Quadt-Herte
Zur Antwort auf Frage 2: Sollte der Ausschuss beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird, ihre Liegenschaften auf eine Eignung für PV-Anlagen zu überprüfen?
Antwort
Ein solcher Beschluss wurde bereits vor einigen Jahren gefasst. Eine flächendeckende Prüfung ist aus personellen Gründen nicht machbar.

Frage von AM Quadt-Herte
Zur Antwort auf Frage 4: Wie verpflichtend ist der Einsatz von Dachbegrünung und Photovoltaik bei städtischen Bauvorhaben?
Antwort
Nicht zwingend.

Frage von AM Schmidt
Zur Antwort auf Frage 5: Ein weiterer Einsatzbereich für Solarthermie sind Schwimmbäder, wie sieht es hiermit aus?
Antwort
Dies ist aufgrund der möglichen Entwicklung von Legionellen problematisch.

Frage von AM Schmitz
Zur Antwort auf Frage 5: Hier gibt es einen Widerspruch zwischen dem erklärten Willen zur Nutzung von Solarenergie und den Kosten, wie verhält sich dies zueinander?

Antwort
Wird geklärt.

- Kenntnis genommen -

10	**Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.09.2019 betr. Langfristige CO^2 Speicherung in Bornheim**	**573/2019-12**

Frage von AM Quadt-Herte
Wie groß sind die Flächen zur Wiedervernässung?
Antwort
Für den Villewald insgesamt kann dies jetzt nicht genau beziffert werden (zwischen 20 und 50 ha). Die Fläche in der Nähe der Rheinbacher Straße im Bornheimer Eigentumswald ist 2-3 ha groß.

- Kenntnis genommen -

11	**Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 11.09.2019 betr. Sachstand der Energiewende in Bornheim**	**574/2019-12**

Frage von AM Quadt-Herte
Zur Antwort auf Frage 1: Werden die Zahlen zu den Energieverbräuchen für alle Kommunen gemeinsam oder für jede Kommune separat angegeben? Bis wann werden diese Zahlen vorliegen?
Antwort
Die Zahlen werden für jede Kommune separat angegeben und können aggregiert werden. Sie werden innerhalb eines Jahres vorliegen.

Frage von AM Klein
Im Sachverhalt wird darauf hingewiesen, dass im anstehenden Klimafolgenanpassungskonzept auch Empfehlungen zum Klimaschutz enthalten sein werden. Sollte letzteres nicht der erste Schritt sein?
Antwort
Grundsätzlich ja, aber es können Synergieeffekte genutzt werden. Beispiel: Klimafolge sommerliche Hitze, Anpassungsmaßnahme: hochgedämmtes Passivhaus, das die Hitze besser abhält, spart gleichzeitig auch wieder CO_2 ein.

- Kenntnis genommen -

12	**Große Anfrage der Fraktion Bündnis/90 Die Grünen vom 11.09.2019 betr. aktuelle Nitratwerte im Grundwasser des Einzugsgebiets des Wasserwerks Urfeld“**	**585/2019-12**

Frage von AM Quadt-Herte
Wie tief liegt der Grundwasserspiegel, wie schnell versickert das Wasser (wie schnell gelangt also das Nitrat ins Grundwasser)?
Antwort
Der Dünger soll zwar pflanzenverfügbar sein, aber nach der „reinen Lehre“ überhaupt nicht ins Grundwasser gelangen. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt um 10 m (auch abhängig vom Rheinwasserstand), die Versickerungsgeschwindigkeit ca. 1 m/a. Bisher konnte der Nitratgehalt von 200 auf 100 mg/l gesenkt werden.

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UwA)	540/2019-1

- Kenntnis genommen -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	575/2019-1

Die Verwaltung teilt Folgendes mit:

- Auf dem Außengelände des Schlosses Rösberg sind Bäume in erheblichem Umfang krank oder geschwächt. Es handelt sich um ca. 80 Bäume unterhalb des Schlosses und in den Alleen. Viele Ahorne haben, begünstigt durch die Dürre, die Rußrindenkrankheit, bei der eine Fällung unumgänglich ist. Eschen und Rosskastanien weisen Infektionen auf, denen zum Teil mit Pflegemaßnahmen begegnet werden kann. In diesen Fällen können Höhlen für Tiere, die in solchen brüten, erhalten werden, und das Landschaftsbild wird geschont, was auch dem Denkmalschutz zugute kommt.
  Frage von AV Dr. Kuhn
  Gibt es weitere Probleme dieser Art in Bornheim?
  Antwort
  Die Rußrindenkrankheit ist auch im Sechtemer Wäldchen aufgetreten, wo zahlreiche Ahorne gefällt und entsorgt (verbrannt) werden mussten, außerdem im Bereich Reckofen.

- Kenntnis genommen -

15	Anfragen mündlich	

Anfrage von AM Schmitz
Der Gehweg in der Richard-Piel-Straße in Hersel weist viele Schäden auf. Können diese repariert werden, ohne die Wurzeln der Alleebäume zu beschädigen? Wie sieht der Zeitrahmen dafür aus?
Antwort
Eine entsprechende Prüfung ist beauftragt, das Thema gehört aber eher in den Stadtentwicklungsausschuss. Der Zeitrahmen ist aufgrund der vielen Tiefbaumaßnahmen (Radwege, Umsetzung von Anregungen des Seniorenbeirats etc.) noch nicht absehbar, wird aber noch in diesem Jahr geklärt.

Anfrage von AM Klein
Wann findet der Vortrag der RSAG zu Unterflurcontainern statt?
Antwort
Hierfür gibt es noch keinen Termin.

Anfrage von AM Wirtz
Im Wald an der Roisdorfer Hufebahn wurden viele Nadelbäume entfernt. Werden hierbei die Eigentümer einbezogen?
Antwort
Dies ist vermutlich eine Maßnahme der Forstbetriebsgemeinschaft Alfter (der auch Waldeigentümer aus Bornheim beitreten können) oder der Eigentümer selbst. Es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Wiederaufforstung.
Frage von AM Wirtz
Für Aufforstungen soll es doch Fördergelder aus dem Klimaschutz geben. Informiert die Verwaltung die Waldbesitzer darüber?
Antwort
Dies tun deren eigene Verbände.

Anfrage von AM Marx
In den Bäumen in der Richard-Piel-Straße gibt es schon länger trockenes Holz, wann wird dieses entfernt?
Antwort
Die Bäume werden zweimal jährlich kontrolliert und die dabei festgestellten erforderlichen Maßnahmen durchgeführt.

Anfrage von AV Dr. Kuhn
Liegt inzwischen das Gutachten zum Waldumbau vor, und gibt es einen Termin für den „runden Tisch“ dazu?
Antwort
Das Gutachten liegt vor, der Termin steht, die Einladungen (mit Übersendung des Gutachtens) erfolgen in den nächsten Tagen

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

gez. Dr. Arnd Jürgen Kuhn	gez.Irmgard Mohr
Vorsitz	Schriftführung

TOP

Ö 5

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Umweltausschuss	23.01.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	29.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	006/2020-12
Stand	11.12.2019

Betreff Naturnaher Waldumbau als Kompensationsmaßnahme

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beauftragt die Verwaltung, künftig auch den naturnahen Waldumbau auf Privatwaldflächen auf Grundlage der beigefügten Waldumbauvereinbarung als eine der Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft umzusetzen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 53/2019-12 zur Sitzung des Umweltausschusses am 7.05.2019 wird Bezug genommen. Darin sind die Hintergründe zur Waldumbauvereinbarung umfassend dargestellt. Der Vorschlag der Verwaltung fand in der Sitzung grundsätzlich die Zustimmung des Ausschusses, es wurde aber zunächst u.a. folgender Prüfauftrag beschlossen:

"Der Umweltausschuss beschließt, einen Beschluss in der Sache zurückzustellen, bis geklärt ist, ob die Maßnahme rechtssicher durchgeführt werden kann, und anschließend einen „runden Tisch“ mit Vertretern der Naturschutzverbände, des LSV, der FBG, des Landesbetriebs Wald und Holz und ggf. des Naturparks zu bilden, um über die Beschlussempfehlung an den Rat abschließend zu beraten."

Das Rechtsgutachten lag in seiner Endfassung am 10.10.2019 vor, am 30.10.2019 fand der beschlossene "runde Tisch" statt. Die Empfehlungen des Rechtsgutachtens und des runden Tischs wurden in der Überarbeitung der Waldumbauvereinbarung berücksichtigt und diese anschließend nochmals mit der Rechtsanwaltskanzlei und den Teilnehmern des runden Tischs rückgekoppelt.

Die aktualisierte Waldumbauvereinbarung wird hiermit gemäß Beschluss vom 7.05.2019 zur Beschlussfassung erneut vorgelegt. Da Belange sowohl des Umwelt- als auch des Stadtentwicklungsausschusses betroffen sind, erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung eine Vorberatung in beiden Ausschüssen und die abschließende Entscheidung im Rat.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich erst aus der konkreten Vereinbarung, Kostendeckung ist über zweckgebundene Kompensationsgelder sicher gestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Waldumbauvereinbarung
- Anlage 2-Waldentwicklungstypen
- Anlage 3-Gesetzliche Bestimmungen
- Erläuterungen zur Waldumbauvereinbarung
- Gutachten Dr. Vietmeier vom 10.10.2019

Ö 5

Waldumbauvereinbarung

zwischen

der **Stadt Bornheim**,
vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim
– nachstehend Zuschussgeber genannt –,

der **Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim**,
Lindenstr. 17, 53332 Bornheim
- nachstehend Vermittler genannt –

und

Herrn/Frau xxx,
Straße Hausnummer, PLZ Ort
- nachstehend Waldbesitzer genannt -.

Präambel

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Bornheim in verstärktem Maße zu erkennen. Unsere Wälder sind in den letzten Jahren durch Orkane, extreme Sommertrockenheit und Borkenkäferbefall sehr stark geschädigt. Die dadurch entstehenden Kalamitäten haben nicht nur im Nadelholz, sondern auch im Laubholz zugenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass wir beispielswiese kurz- bis mittelfristig fast sämtliche größeren und mittelgroßen Fichtenholzbestände verlieren werden. Wie sich die Schäden im Laubholzbereich entwickeln, bleibt abzuwarten.

Es müssen daher Stabilität und Resilienz der Wälder im Klimawandel wieder hergestellt und erhöht werden. Auch für die Funktionserhaltung des Waldes und seiner Produkte als CO_2-Speicher ist die Entwicklung klimastabilerer Mischwälder aus überwiegend standortheimischen Baumarten von Nöten. Auf Basis des durch die Landesregierung NRW vorgestellten „Waldbaukonzepts NRW 2018 und dessen Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 und 23“ soll daher nun auch der Umbau des Bornheimer Waldes verstärkt vorgenommen werden.

Zur Realisierung dieses Zieles, in Verantwortung für die Leistungen, die der Privatwald für die Allgemeinheit unentgeltlich erbringt, und zur Zukunftssicherung des Bornheimer Waldes dient die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Waldbesitzer ist Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim und stellt den in seinem Eigentum stehenden Waldgrundbesitz

Gemarkung …, Flur ..., Flurstück …, groß …m² für die Entwicklung klimastabiler Mischwälder unentgeltlich zu Verfügung (Lageplan als Anlage 1 beigefügt).

Bei dem vorgenannten Waldgrundbesitz handelt es sich um eine bisher mit Fichten oder anderen nicht einheimischen Nadelhölzern bestockte Kalamitätsfläche.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Waldbesitzer duldet

a. die Aufforstung der Kalamitätsfläche und die erforderliche Jungbestandspflege inkl. ggf. erforderlicher Nachpflanzungen auf Basis des Waldbaukonzepts NRW 2018 und dessen Waldentwicklungstypen 12, 13, 20 und 23 (Anlage 2),
b. bei Waldflächen mit Grenzen zum Offenland die Anlage eines Waldrandes (Ökoton) auch zum Erhalt und zur Erhöhung der Artenvielfalt,
c. eine ggf. erforderlich werdende Errichtung von Wildverbissschutz-einrichtungen wie z.B. Wildzäunen, Einzelfegeschutz oder auch Hordengatter und deren Rückbau,
d. die Eintragung einer unbefristeten Grunddienstbarkeit und Reallast im Grundbuch der in § 1 genannten Grundstücke im 1. Rang zu Gunsten der Stadt Bornheim mit der Verpflichtung, den ökologischen Waldumbau dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und ggf. einzelne Ausfälle zu ersetzen.

(2) Die erforderlichen Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen werden für den Waldbesitzer, als Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim, durch den Vermittler entsprechend seiner satzungsgemäßen Aufgaben organisiert und überwacht.

(3) Der Waldbesitzer darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die den Bestand des durchgeführten Waldumbaus gefährden. Diesbezüglich wird auch auf die in der Anlage 3 beigefügten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen zum Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim.

(4) Von dem Waldbesitzer geplante Maßnahmen gemäß der „waldbaulichen Behandlungsempfehlungen nach Waldbaukonzept NRW 2018 sind nach vorheriger Absprache mit dem Vermittler jederzeit zulässig und gewünscht.

(5) Der Waldbesitzer gesteht dem Zuschussgeber das alleinige Recht zu, den durch den naturnahen Waldumbau entstehenden ökologischen Mehrwert nach erfolgtem Waldumbau für sich als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Finanzierung der Maßnahmen

(1) Vor Beginn der Maßnahme wird zwischen den Vertragspartnern eine konkrete Maßnahmenbeschreibung, aus der Art, Umfang sowie Pflegemaßnahmen und die kalkulierten Kosten des geplanten Waldumbaus für die ersten 15 Jahre ersichtlich sind, abgestimmt.

(2) An den Kosten für den erforderlichen Waldumbau in den ersten 15 Jahren beteiligt sich der Zuschussgeber mit einem Anteil von insgesamt maximal 5,00 €/m². Die weiteren Kosten trägt der Waldbesitzer.

(3) Der Zuschussgeber übernimmt auf Anforderung des Waldbesitzers in den ersten 15 Jahren bis zu einer Höhe von aufsummiert maximal 5 €/m² die Aufwendungen, die basierend auf der abgestimmten Maßnahmenbeschreibung durchgeführt und durch Vorlage von durch die Forstbetriebsgemeinschaft auf ihre sachliche und rechnerische Rich-

tigkeit geprüften Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

(4) Nach Eintreten einer Großkalamität, die den ökologischen Mehrwert nach § 2 Abs. 5 vollständig zunichtemacht, verpflichtet sich der Zuschussgeber erneut zur Finanzierung des ökologischen Waldumbaus gemäß der Absätze 2 und 3, falls der Waldbesitzer nicht Gebrauch von seinem Kündigungsrecht gem. § 4 Abs. 4-6 macht.

§ 4 Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Parteien streben jedoch vor dem Hintergrund der Finanzierungsvereinbarung eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren an.

(2) Der Waldbesitzer kann die Vereinbarung jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. In der Kündigung ist der Grund der Kündigung nach Maßgabe der Abs. 3 oder 4 anzugeben.

(3) Erfolgt eine Kündigung ohne das Ziel, die ökologische Wertigkeit der Waldumbaumaßnahme zu ändern, bleiben die Erhaltungsverpflichtungen gemäß Anlage 3 sowie die Grundbucheintragung zugunsten des Zuschussgebers für den durchgeführten Waldumbau unbefristet bestehen.

(4) Erfolgt eine Kündigung mit dem Ziel einer Waldumwandlung in eine andere Nutzung oder in einen ökologisch minderwertigeren Waldumbau, verpflichtet sich der Zuschussgeber, den nach § 2 Abs. 5 in Anspruch genommenen ökologischen Mehrwert unverzüglich an anderer Stelle auszugleichen und dauerhaft zu erhalten.

(5) Mit Wirksamwerden einer Kündigung nach Abs. 4 ist der Waldbesitzer verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, die der Zuschussgeber bis zur Kündigung gemäß § 3 nachweislich verausgabt hat, unverzüglich in vollem Umfang und mit einer jährlichen Verzinsung von 2% ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen an diesen zu erstatten.

(6) Erst nach Erstattung der Aufwendungen gem. Abs. 5 und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle nach Abs. 4 ist der Zuschussgeber verpflichtet, der Löschung der Grundbucheintragung zuzustimmen. Erst nach der Löschung darf die Waldumwandlung bzw. der ökologisch minderwertige Waldumbau gem. Abs. 4 umgesetzt werden.

§ 5 Rechtsnachfolger

Der Waldbesitzer erklärt, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an einen etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum weiterzugeben.

§ 6 Schriftform

Nebenabreden sind unzulässig. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis nach Satz 2 aufhebt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 8 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

Bornheim, den …….

_____	_____
Stadt Bornheim	Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim

_____
Waldbesitzer

Waldentwicklungstypen gem. Waldbaukonzept NRW 2018

FFH-kompatible Waldentwicklungstypen für Bornheim

Waldentwicklungstyp 12 Eiche-Buche/Hainbuche

Leitbild	Mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stieleiche und Traubeneiche) und Buchen/Hainbuchen im herrschenden Bestand, sowie dienender Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur unterschiedlichen Alters, sowie Begleitbaumarten bis 10 %, (einzeln bis truppweise Begleitbaumarten wie Bergahorn, Vogelbeere, Birke, Aspe, Schwarzpappel oder Kiefer).
Standort	Die Mindestlänge der Vegetationszeit dieses WET liegt bei ca. 120 Tagen (empfohlene aktuelle Höhenstufe ≈ planar bis submontan). Die Nährstoffversorgung sollte im mittleren (mesotroph) bis guten Bereich (eutroph) liegen, bei schwach mesotropher Ausprägung stößt zunächst die Hainbuche, bei geringer Nährstoffversorgung auch Eiche und Buche, an ihre Grenzen. Die optimale Gesamtwasserhaushaltsstufe für die Stieleiche befindet sich im sehr frischen bis frischen und grundfeuchten bis grundfrischen Bereich. Wechselfeuchte oder feuchte Standorte sind in Kombination mit der Hainbuche bedingt geeignet, die Buche wäre hier nicht standortgerecht. Bei sehr guter Nährstoffversorgung (eutroph) empfiehlt sich alternativ der WET 13, ggf. der WET 14 auf nährstoffarmen Standorten. Ab der Gesamtwasserhaushaltstufe „mäßig frisch“ und trockener tritt die Traubeneiche an die Stelle der Stieleiche. Dieser WET zeigt enge Bezüge zu natürlichen Hainbuchen-Eichen-Buchen-Wäldern der planaren bis submontanen Stufe, sowie sekundären Waldgesellschaften auf Buchen-Standorten. Die zuzuordnenden Waldlebensraumtypen sind somit der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160) sowie der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) und Übergänge zum Waldmeister-Buchenwald (9130). In sukzessionaler Stellung überwiegend Zwischenwaldtyp, in dem sich die konkurrenzschwächere Lichtbaumart Eiche aufgrund ihrer hohen Lebenserwartung gegenüber den beigemischten Schattbaumarten lange behauptet.
Waldfunktionen	**Nutzung** Primär Stammholz der Eiche (ggf. mit Wertholzanteil), weiterhin Stammholz der Begleitbaumarten (z. B. Buche, Bergahorn, Lärche). Waldentwicklungstyp mit potenziell mittlerer Zuwachsleistung bzw., bei entsprechender Bestandespflege, gesteigerter Wertleistung der Haupt- und Mischbaumarten. **Schutz und Erholung** Lichte Eichen-Waldgesellschaften zeichnen sich häufig durch einen faunistischen und floristischen Reichtum im Artenspektrum aus. Eichen-Althölzer mit Höhlenbäumen und wertvollem stehenden Totholz haben einen ökologisch hohen Wert und sind eine Bereicherung für das Landschaftsbild.
Bestandesziel	Eiche 70 %, Buche/Hainbuche bis 30 %, Begleitbaumarten bis 10 %, mit Zwischen- und Unterstand aus Buche/Hainbuche

- Farbliche Kennzeichnung der Kompatibilität der Waldentwicklungstypen mit Waldlebensraumtypen der FFH-RL, bezüglich der Baumartenmischung bzw. der Höhenstufe (= voll, = eingeschränkt, = keine), verpflichtend für Wald-LRT in FFH-Gebieten, in FFH-Gebieten zudem grundsätzlich kein Einbringen lebensraumfremder Baumarten, staatliche Verpflichtung für den Erhalt der Waldlebensraumtypen auch außerhalb von FFH-Gebieten mit verschiedenen Umsetzungsansätzen
- Berücksichtigung evtl. weiterer naturschutzrechtlicher Einschränkungen bezüglich der Baumartenmischung (z. B. nach Erhaltungszielen für ein FFH-Gebiet oder nach sonstigem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht)
- Naturschutzfachliche Informationsangebote bei Fachinformationssystemen (Umweltdaten vor Ort) sowie Informations- und Beratungsangebote der unteren Landesbehörden (Regionalforstämter, Naturschutzbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten)

Waldentwicklungstyp 13 Eiche-Edellaubbäume

Leitbild	Horst- bis kleinflächenartiger, einschichtiger bis mehrschichtiger Eichenwald (Stieleiche und Traubeneiche) mit Hainbuche bzw. Winterlinde im Zwischen- und Unterstand, in Femeln, gruppen- bis kleinflächenweise durchsetzt mit Esche, Ahorn und anderen Edellaubbaumarten, sowie einzeln bis truppweise Begleitbaumarten (z. B. Eibe), an Bestandesrändern auch Wildobst.
Standort	Die Mindestlänge der Vegetationszeit dieses WET liegt bei ca. 130 Tagen (derzeitige Höhenstufe ≈ planar bis submontan). Die Nährstoffversorgung sollte im sehr guten bis guten Bereich (eutroph) liegen, bei schwach mesotropher Ausprägung stoßen die Edellaubhölzer an ihre Grenzen. Die optimale Gesamtwasserhaushaltsstufe für die Stieleiche befindet sich im frischen oder grundfrischen Bereich. Mäßig wechselfeuchte oder feuchte Standorte sind in Kombination mit Esche, Linde, Erle oder Hainbuche bedingt geeignet, bei mittlerer Nährstoffversorgung empfiehlt sich der **WET 12**, ggf. der **WET 14** auf nährstoffarmen Standorten. Ab der Gesamtwasserhaushaltstufe „mäßig frisch“ und trockener tritt die Traubeneiche an die Stelle der Stieleiche. Hier können gruppenweise Wildobst oder Elsbeere die Bestände bereichern. Der WET zeigt enge Bezüge zu den natürlichen Waldgesellschaften reicher Hainbuchen-Stieleichenwälder mit Edellaubholz auf Grund- und Stauwasserböden bzw. Hainbuchen-Traubeneichenwäldern auf basenreichen, mäßig frischen Standorten, ehemals in Flussniederungen der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzauenwälder. Entsprechende Waldlebensraumtypen sind der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160) und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) sowie der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald am Ufer großer Flüsse (91F0). Die Lichtbaumart Eiche kann sich aufgrund ihrer hohen Lebenserwartung gegenüber den beigemischten Edellaubholzarten lange behaupten. Ohne aktive waldbauliche Unterstützung ist häufig ein Rückgang der Eichen-Anteile zu verzeichnen.
Waldfunktionen	**Nutzung** Primär Stammholz der Eiche (ggf. mit Wertholzanteil), weiterhin Stammholz (ggf. Wertholz) der Begleitbaumarten (z. B. Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Wildobst). Waldentwicklungstyp mit potenziell mittlerer Zuwachsleistung bzw., bei entsprechender Bestandespflege, gesteigerter Wertleistung der Haupt- und Mischbaumarten. **Schutz und Erholung** Besonders artenreiche, natürliche Waldgesellschaft (u.a. Hartholzaue) mit ausgeprägt reichem Artenspektrum, Höhlenbäumen, Alt- und Totholz. Sehr abwechslungsreiche, vertikal und horizontal mosaikartig strukturierte Wälder.
Bestandesziel	Eiche 70%, Edellaubbäume bis 30 %, weitere Begleitbaumarten bis 10 %, ggf. mit Zwischen- und Unterstand aus Hainbuche oder Winterlinde

- Farbliche Kennzeichnung der Kompatibilität der Waldentwicklungstypen mit Waldlebensraumtypen der FFH-RL, bezüglich der Baumartenmischung bzw. der Höhenstufe (= voll, = eingeschränkt, = keine), verpflichtend für Wald-LRT in FFH-Gebieten, in FFH-Gebieten zudem grundsätzlich kein Einbringen lebensraumfremder Baumarten, staatliche Verpflichtung für den Erhalt der Waldlebensraumtypen auch außerhalb von FFH-Gebieten mit verschiedenen Umsetzungsansätzen
- Berücksichtigung evtl. weiterer naturschutzrechtlicher Einschränkungen bezüglich der Baumartenmischung (z. B. nach Erhaltungszielen für ein FFH-Gebiet oder nach sonstigem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht)
- Naturschutzfachliche Informationsangebote bei Fachinformationssystemen (Umweltdaten vor Ort) sowie Informations- und Beratungsangebote der unteren Landesbehörden (Regionalforstämter, Naturschutzbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten)

Waldentwicklungstyp 20 Buchenmischwald

Leitbild	Femelartig bis kleinflächiger Buchenmischbestand in Mosaik- oder temporärer Hallenstruktur mit geringen Anteilen sukzessionaler Begleitbaumarten (Eiche, Bergahorn, Esche, Vogelkirsche, Ulme, Vogelbeere, Birke, Weißtanne, Fichte, Lärche u. a.).
Standort	Die Mindestlänge der Vegetationszeit dieses WET liegt bei ca. 110 Tagen (derzeitige Höhenstufe ≈ planar bis montan). Die Nährstoffversorgung kann im mittleren (mesotroph) bis guten Bereich (eutroph) liegen. Bei schwach mesotropher Ausprägung lässt die Leistungsfähigkeit der Buche nach, ebenso auf aktuell bereits (mäßig) trockenen, flachgründigen Standorten ohne ausreichendes Speichervolumen während der Vegetationszeit. Die optimale Gesamtwasserhaushaltsstufe für die Buche befindet sich im sehr frischen bis mäßig frischen oder grundfrischen Bereich. Wechselfeuchte oder feuchte Standorte sind nicht geeignet. Bei sehr guter Nährstoffversorgung (eutroph) empfiehlt sich alternativ der **WET 23** (mit Edellaubholz), ggf. die **WET 21** bzw. **27** oder **29** auf Standorten mit geringerer Nährstoffversorgung. Dieser WET zeigt enge Bezüge zu zahlreichen natürlichen Buchen-Waldgesellschaften im armen bis reichen Standortspektrum in fortgeschrittener sukzessionaler Entwicklung mit dem zugehörigen Vegetationsmuster in Hallenstruktur („50- bis 200-jährige" Bestände) oder Mosaikstruktur (über 200-jährige Bestände mit Alterungs- und Zerfallsphasen). Entsprechende Waldlebensraumtypen sind je nach Standort der Hainsimsen-Buchenwald (9110), der Waldmeister-Buchenwald (9130) und der mitteleuropäische Kalk-Buchenwald (9150). Schlusswaldtyp, der im internen, kleinflächigen Erneuerungszyklus die Vorherrschaft der Buche bekräftigt. Mischbaumarten behaupten sich nur außerhalb des Konkurrenzoptimums der Buche dauerhaft. Begleitbaumarten werden überwiegend früher als die Buche entnommen. Der Buchenanteil kann daher temporär auch über 90 % steigen.
Waldfunktionen	**Nutzung** Primär Stammholz der Buche (ggf. mit Wertholzanteil), weiterhin Stammholz der Begleitbaumarten (z. B. Bergahorn, Douglasie, Lärche etc.). Waldentwicklungstyp mit potenziell mittlerer Zuwachsleistung und, bei entsprechender Bestandespflege, gesteigerter Wertleistung der Haupt- und Mischbaumarten. **Schutz und Erholung** Natürliche Waldgesellschaften, historisch alte Wälder; wichtige Habitatrequisiten sind Höhlenbäume mit deutlichem Totholzanteil bzw. stehendes Totholz im Bereich BHD > 50 cm.
Bestandesziel	Buche 70–80 %, Begleitbaumarten 20–30 %, mit Buche und ggf. Weißtanne im Unter- und Zwischenstand

- Farbliche Kennzeichnung der Kompatibilität der Waldentwicklungstypen mit Waldlebensraumtypen der FFH-RL, bezüglich der Baumartenmischung bzw. der Höhenstufe (= voll, = eingeschränkt, = keine), verpflichtend für Wald-LRT in FFH-Gebieten, in FFH-Gebieten zudem grundsätzlich kein Einbringen lebensraumfremder Baumarten, staatliche Verpflichtung für den Erhalt der Waldlebensraumtypen auch außerhalb von FFH-Gebieten mit verschiedenen Umsetzungsansätzen
- Berücksichtigung evtl. weiterer naturschutzrechtlicher Einschränkungen bezüglich der Baumartenmischung (z. B. nach Erhaltungszielen für ein FFH-Gebiet oder nach sonstigem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht)
- Naturschutzfachliche Informationsangebote bei Fachinformationssystemen (Umweltdaten vor Ort) sowie Informations- und Beratungsangebote der unteren Landesbehörden (Regionalforstämter, Naturschutzbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten)

Waldentwicklungstyp 23 Buche-Edellaubbäume

Leitbild	Femelartiger Wald aus führender Buche, auch im Zwischen- und Unterstand, mit variablen Anteilen von Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Bergulme, Winter- und Sommerlinde, Elsbeere, Mehlbeere, Vogelkirsche (Wildobst), Eibe sowie sonstigen natürlichen Begleitbaumarten. Edellaubbäume horst- bis kleinflächenweise unregelmäßig im Buchengrundbestand eingemischt. Vogelkirsche auch gruppenweise, häufig an Bestandesinnen- und -außenrändern eingestreut.
Standort	Die Mindestlänge der Vegetationszeit dieses WET liegt bei 120–130 Tagen, ist die Elsbeere beteiligt bei mind. 140 Tagen (derzeitige Höhenstufe ≈ planar bis submontan, bedingt montan, je nach Anteil bzw. Zusammensetzung der Edellaubhölzer). Die anzustrebende Trophiestufe liegt im eutrophen, zumindest jedoch im besseren mesotrophen Bereich. Die optimale Gesamtwasserhaushaltsstufe befindet sich im Rahmen von sehr frisch bis frisch bzw. grundfrisch. Mäßig wechselfeuchte (je nach Anteil von Esche, Linde oder Elsbeere) oder mäßig frische Standorte bilden die Grenzbereiche. Die WET 27 (mit Lärche) oder 29 (mit Douglasie) auf Standorten mit geringerer Wasser- und Nährstoffversorgung sowie bei frischen Standorten der WET 28 (mit Fichte/Tanne) dienen bei vorgesehener Nadelholzbeimischung als mögliche Alternative im Spektrum der Buchen-dominierten WET. Der WET 23 zeigt enge Bezüge zu den Waldlebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110) auf bodensauren Standorten und Waldmeister-Buchenwald (9130) auf eutrophen Standorten, die den Waldgersten-Buchenwald auf Kalkstandorten mit umfassen.
Waldfunktionen	**Nutzung** Primär Stammholz der Buche (ggf. mit Wertholzanteil), weiterhin Stammholz und Wertholz der Begleitbaumarten (z. B. Ahorn, Ulme, Linde, Elsbeere, Vogelkirsche etc.). Waldentwicklungstyp mit potenziell hoher Zuwachsleistung und, bei entsprechender Bestandespflege, hoher Wertleistung der Haupt- und Mischbaumarten. **Schutz und Erholung** Natürliche Buchen-Waldgesellschaften einschließlich ihrer Sukzessionsstadien mit sehr reichem Artenspektrum, Höhlenbäumen, Alt- und Totholz. Ganzjährig vielfältig im Erscheinungsbild. Erhalt seltener Baumarten wie Elsbeere, Mehlbeere, Eibe oder Wildobst u.a.
Bestandesziel	Buche 70 %, Edellaubbäume bis 30 %, Begleitbaumarten bis 10 %, teilflächiger Unter- und Zwischenstand aus Buche und Edellaubholz

- Farbliche Kennzeichnung der Kompatibilität der Waldentwicklungstypen mit Waldlebensraumtypen der FFH-RL, bezüglich der Baumartenmischung bzw. der Höhenstufe (= voll, = eingeschränkt, = keine), verpflichtend für Wald-LRT in FFH-Gebieten, in FFH-Gebieten zudem grundsätzlich kein Einbringen lebensraumfremder Baumarten, staatliche Verpflichtung für den Erhalt der Waldlebensraumtypen auch außerhalb von FFH-Gebieten mit verschiedenen Umsetzungsansätzen
- Berücksichtigung evtl. weiterer naturschutzrechtlicher Einschränkungen bezüglich der Baumartenmischung (z. B. nach Erhaltungszielen für ein FFH-Gebiet oder nach sonstigem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht)
- Naturschutzfachliche Informationsangebote bei Fachinformationssystemen (Umweltdaten vor Ort) sowie Informations- und Beratungsangebote der unteren Landesbehörden (Regionalforstämter, Naturschutzbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten)

Ö 5

Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen im Wald

Bundeswaldgesetz

§ 9 Erhaltung des Waldes
(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 10 Erstaufforstung
(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Bewirtschaftung des Waldes
(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist
1. wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt,
falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.

Landesforstgesetz NRW

§ 39 Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)
(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach § 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des UVPG NW entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, dass den Anforderungen des UVPG NW entspricht; § 43 bleibt unberührt.

§ 44 Pflicht zur Wiederaufforstung (Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Kahlflächen und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Ent-

wicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden. (2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfasst auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.
(2) ….
(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 70 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer…

4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt,

4a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 einen bestandsgefährdenden Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt.

5. ohne Genehmigung nach §39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,

…
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Ö 5

Erläuterungen zur Waldumbauvereinbarung, Stand 2.12.2019

Präambel Ziel der Vereinbarung ist die ökologisch hochwertige Wiederaufforstung kahlgeschlagener Kalamitätsflächen mit standortheimischem klimaresilientem Laubmischwald.

Ziel ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Bebauungspläne zur Regelung des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

§ 2, Abs. 1, d Die dingliche Sicherung gewährleistet die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahme, die nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte für die Rechtssicherheit von Bebauungsplänen, deren Kompensationsverpflichtung auf Privatgrundstücken liegen, erforderlich ist.

§ 2, Abs. 5 stellt sicher, dass der ökologische Mehrwert erst nach Umsetzung der Maßnahme durch die Stadt in Anspruch genommen werden darf.

§ 3 Abs. 4 verdeutlicht, dass die Stadt, will sie den ökologischen Mehrwert auf der Fläche weiterhin in Anspruch nehmen, sie nach einem Totalausfall der Waldumbaumaßnahme verpflichtet ist, diesen ökologischen Mehrwert im Verhältnis 1:1 wieder herzustellen.

§ 4 eröffnet dem Waldeigentümer zwei Kündigungsvarianten. Ziel ist die Vermeidung einer "Ewigkeitsgarantie" des Waldumbaus durch den Waldeigentümer. In der Kündigungsvariante nach **Abs. 3** bleiben der ökologische Mehrwert des Waldumbaus sowie die dingliche Sicherung im Grundbuch erhalten, lediglich die Waldumbauvereinbarung ist gekündigt. Dies wäre z.B. nach 15 Jahren eine Option, da dann keine vertraglichen Verbindungen zwischen Waldumbau und dessen Finanzierung durch den Zuschussgeber mehr gegeben sind.

Die Kündigungsvariante in **Abs. 4** eröffnet unter bestimmten Bedingungen eine Waldumwandlung bzw. einen ökologisch minderwertigen Waldumbau. Für diesen Fall gewährleistet der Zuschussgeber die Realisierung der eingegangenen Kompensationsverpflichtung andernorts. Im Gegenzug verpflichtet sich der Waldeigentümer zur Rückzahlung aller erhaltenen Zuschüsse und muss mit dem Umbau oder der Umwandlung zudem zuwarten, bis die Kompensationsverpflichtung durch den Zuschussgeber andernorts ersetzt und die dingliche Sicherung im Grundbuch gelöscht sind.

§ 8 erläutert die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für öffentlich-rechtliche Verträge gem. Präambel.

BAUMEISTER
RECHTSANWÄLTE

Baumeister Rechtsanwälte Postfach 1308 48003 Münster

Stadt Bornheim
Abteilung 7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BEARBEITER
Dr. Vietmeier

SEKRETARIAT
Monika Weiser
0251-48488-34

AKTENZEICHEN
977/19JV

DATUM
10.10.2019

Stadt Bornheim / Beratung
wegen: Waldumwandlung

Sehr geehrte Frau Breuer,
sehr geehrter Herr Dr. Paulus,

24

Sie baten um rechtliche Überprüfung eines Modells, vorhandene Waldflächen in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern zu höherwertigen Waldentwicklungstypen umzubauen.

Im Hinblick auf den drohenden Klimawandel und die Funktion des Waldes als CO2-Speicher sollen Stabilität und Resilienz der Wälder erhöht werden. Der Waldbesitzer soll seinen Wald hierfür zur Verfügung stellen. Die erforderlichen Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen sollen von der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim organisiert und überwacht werden. An den Kosten für den Waldumbau beteiligt sich die Stadt mit maximal 5 € je Quadratmeter, die weiteren Kosten trägt der Waldbesitzer. Der Waldbesitzer gesteht der Stadt das alleinige Recht zu, den durch den naturnahen Waldumbau entstehenden ökologischen Mehrwert für sich als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Anspruch zu nehmen.

Was die Dauerhaftigkeit der Maßnahme anbelangt, sieht der Entwurf der Waldumbauvereinbarung vor, dass der Waldbesitzer keinerlei Maßnahmen ergreifen darf, die den Bestand des durchgeführten Waldumbaus gefährden. Verwiesen wird auf die gesetzlichen Vorschriften zur

Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Partner sind im Partnerschaftsregister des AG Essen eingetragen unter PR 2554.

Postfach 1308 48003 Münster
Kettelerscher Hof
Königsstraße 51–53
48143 Münster

T 0251 48488-0
F 0251 48488-80
mail@baumeister.org
baumeister.org

Erhaltung des Waldes (§§ 9-11 BWaldG, §§ 39, 44, 70 LFoG) und auf die Bestimmungen zum Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim. Zulässig sind jedoch Maßnahmen gemäß der waldbaulichen Behandlungsempfehlung nach Waldbaukonzept NRW 2018. Die Parteien streben eine Vertragslaufzeit von mindestens 15 Jahren an. Der Waldbesitzer kann jedoch die Vereinbarung kündigen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der 15 Jahre nach Vertragsschluss, ist der Waldbesitzer verpflichtet, die Aufwendungen der Stadt nebst 2 % Zinsen zu erstatten. Auch im Falle einer Kündigung gelten die gesetzlichen Erhaltungsverpflichtungen für den durchgeführten Waldumbau unbefristet fort. Der Waldbesitzer muss sich verpflichten, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an einen etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum weiterzugeben.

Auf eine dingliche Absicherung (insbesondere der Erhaltungsverpflichtung) soll verzichtet werden, da die Stadt davon ausgeht, dass die Waldeigentümer nicht bereit sind, dingliche Belastungen eintragen zu lassen. 25

Rechtliche Stellungnahme:

Es ist rechtlich unbedenklich, Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Waldflächen durchzuführen und hierzu Vereinbarungen zu schließen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen später aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur Walderhaltung oder von Festsetzungen eines Landschaftsplans erhalten bleiben müssen oder wieder beseitigt werden können.

Rechtliche Zweifelsfragen entstehen jedoch, weil sich die Stadt den durch den Waldumbau erzielten ökologischen Mehrwert für sich als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Anspruch nehmen will. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass es sich dabei in erster Linie um zukünftige Eingriffsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

handelt und weniger um unmittelbare ausgleichspflichtige Eingriffe, etwa Bauvorhaben nach § 35 BauGB.

Für den Eingriffsausgleich aufgrund eines Bebauungsplans gilt § 1a Abs. 3 BauGB. Nach § 1a Abs. 3 S. 3 können die Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Nach S. 4 können anstelle von Darstellungen und Festsetzungen auch **vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB** oder **sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen** getroffen werden.

1. Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen

Soweit es um die 2. Alt. des S. 4 geht, also um Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen, ist gängige Meinung, dass die Gemeinde entweder Eigentümerin der Flächen sein muss oder ein zeitlich unbefristetes, dinglich gesichertes Nutzungsrecht haben muss. 26

Vgl. etwa OVG NRW, Urt. vom 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE, Juris Rn. 30 ff:

> Bei der Frage der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Plangeber nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht auf die Mittel der Bauleitplanung in Form von Darstellungen im Flächennutzungsplan beziehungsweise Festsetzungen im Bebauungsplan oder solche der vertraglichen Vereinbarung nach § 11 BauGB beschränkt. Er darf auch andere Möglichkeiten nutzen, um das Ziel eines Ausgleichs für den vorgesehenen Eingriff zu erreichen, sofern er hierfür Flächen bereitstellt (sonstige geeignete Maßnahmen). Das gibt ihm Raum, die Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes in unterschiedlicher Weise umzusetzen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, dessen Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugleichen sind (§ 9 Abs. 1a BauGB). § 1a Abs. 3 BauGB stellt die sonstigen geeigneten Maßnahmen al-

lerdings gleichwertig neben Darstellungen und Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung und vertragliche Vereinbarungen, weshalb auch dann, wenn sich der Plangeber zur Bewältigung des Ausgleichs für sonstige geeignete Maßnahmen entscheidet, ein Mindestmaß an rechtlicher Bindung der Gemeinde zu verlangen ist. Das Erfordernis einer hinreichenden rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen soll verhindern, dass sich die Gemeinde von einseitigen Erklärungen, die einen bestimmten Ausgleich in Aussicht stellen, im Nachhinein wieder lossagt oder sie zunächst zum Ausgleich bereitgestellte Flächen später anderweitig verwendet. Dieser Ungewissheit eines späteren Sinneswandels der zuständigen Stellen muss der Plangeber in angemessener Weise Rechnung tragen, ohne dass das Gesetz ihn hierzu auf ein bestimmtes Vorgehen festlegt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2002 - 4 CN 1.02 -, juris, Rn. 52.

Dafür ist regelmäßig erforderlich, dass sich die für den Ausgleich vorgesehene Fläche bereits im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Eigentum der Gemeinde befindet oder in sonstiger Weise zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese besteht.

Vgl. hierzu OVG NRW, Urteil vom 18. Dezember 2009 - 7 D 124/07.NE, 7 D 128/08.NE -, juris, Rn. 197; Nds. OVG, Urteil vom 5. April 2001 - 1 K 2758/00 -, juris, Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Januar 2007 - 8 C 11088/06 -, juris, Rn. 27 ff.; Schrödter, in Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 1a BauGB, Rn. 89; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl., Rn. 594.

Der Rat muss sich im Zeitpunkt der abschließenden Abwägungsentscheidung Gewissheit darüber verschaffen, dass die rechtlichen Voraussetzungen der nach § 1a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BauGB gewählten Form der Sicherung der Durchführung vorgesehener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich vorliegen.

Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. November 2013 - 8 C 10607/13 -, juris, Rn. 46.

27

Diese 2. Alt. von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB soll nachfolgend nicht weiter untersucht werden, da die Gemeinde nicht Eigentümerin oder dinglich Berechtigte an den Waldflächen ist und bei eigenen Waldflächen auch keine Waldumbauvereinbarung schließen müsste.

2. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen

Soweit es um die 1. Alt. geht, also um vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB, heißt es in derselben Entscheidung des OVG NRW (Rn 36):

> Für Maßnahmen, die lediglich vertraglich vereinbart sind, gilt Entsprechendes. Auch deren tatsächlicher Erfolg muss vergleichbar einer Sicherung durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch die Bereitstellung eigener Flächen der Gemeinde gewährleistet sein. Beispielsweise können entsprechende im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten ein hinreichendes Verfügungsrecht der Gemeinde über die vertraglich für den Ausgleich zur Verfügung gestellten Flächen gewährleisten.

28

Welche Vorgaben vertragliche Vereinbarungen erfüllen müssen, lässt das Gesetz offen. Hierzu meint das BVerwG, dass es nicht auf das rechtstechnische Instrumentarium ankomme, sondern auf den tatsächlichen Erfolg des Ausgleichs- oder der Ersatzmaßnahme.

BVerwG, Urt. v. 09.05.1997 – 4 N 1/96, Juris Rn. 28

Letztlich muss durch den städtebaulichen Vertrag der tatsächliche Erfolg der Maßnahme genauso oder zumindest ähnlich sicher gewährleistet sein wie im Falle einer Festsetzung. Dies ist der rechtliche Maßstab, an dem sämtliche Fälle bzw. Vertragsgestaltungen zu messen sind.

So auch Patzelt, Die Absicherung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren, ZUR 2014, 600 (602), der es für unzulässig hält, wenn eine Ausgleichsmaßnahmen nach 30 Jahren wieder rückgängig gemacht werden kann, während der planerische Eingriff bestehen bleibt!

a) Entstehender oder entstandener Mehrwert

In Bezug auf die Waldumbauvereinbarung (WUV) stellt sich zunächst die Frage, wie § 2 Abs. 5 WUV zu verstehen ist. Die Stadt nimmt für sich in Anspruch, „den durch den naturnahen Waldumbau entstehenden ökologischen Mehrwert" für sich als Ausgleichsmaßnahme in Anspruch nehmen zu dürfen. Den Anforderungen an eine Sicherung des Ausgleichs wäre nur dann Genüge getan, wenn die Gemeinde nur den aufgrund des Waldumbaus entstandenen Mehrwert in Anspruch nimmt, nicht schon den Mehrwert, der aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages erst noch entstehen soll. Denn der Waldbesitzer kann den Vertrag jederzeit kündigen und in diesem Falle entsteht kein Mehrwert. Dass nur der entstandene Mehrwert als Ausgleichsmaßnahme verrechnet wird, müsste klargestellt werden, etwa durch die Formulierung „... den durch den naturnahen Waldumbau entstehenden ökologischen Mehrwert nach erfolgtem Waldumbau für sich..."

29

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE, Juris Rn. 41, wonach Gemeinden zum Eingriffsausgleich „auf bereits durchgeführte und auf einem eingerichteten Ökokonto verbuchte Kompensationsmaßnahmen zurückgreifen können".

b) Dauerhafte Sicherung

Aber auch im Falle einer solchen Klarstellung stellt sich die Frage, ob der dauerhafte Verbleib des ökologischen Mehrwerts dieser Waldfläche angesichts der von vornherein nur auf 15 Jahre begrenzten Vertragsdauer und der zudem gegebenen Kündigungsmöglichkeit seitens des Waldbesitzers hinreichend gesichert ist. Insoweit verweist die Stadt auf die gesetzlichen Vorschriften des BWald und LFoG sowie die Festsetzungen des Landschaftsplans.

Es ist ganz herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass Ausgleichsmaßnahmen auf anderen Flächen als denen der Gemeinde dauerhaft gesichert werden müssen, d. h. solange, wie der Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund des Bebauungsplans fortdauert. Zu verweisen ist etwa auf:

- Das OVG NRW fordert in den Urteilen vom 19.4.2007 – 7 D 3/06.NE, Juris Rn. 64 ff, 18.12.2009 – 7 D 124/07.NE, Juris Rn. 198 und vom 5.12.2017 – 10 D97/15.NE, Juris Rn. 30 ff ein Eigentum der Gemeinde an der Ausgleichsfläche oder ein zeitlich unbefristetes, etwa durch Dienstbarkeit gesichertes Verfügungsrecht der Gemeinde;

- In der Entscheidung des Niedersächsischen OVG vom 14.9.2000 – 1 K 5414/98, Rn. 30 heißt es:

  > „Auch wenn die Begründung des Bebauungsplanes von einer Betriebszeit des Windparks von 29 Jahren ausgeht, enthält der Bebauungsplan keine zeitliche Befristung - und dürfte sie mangels gesetzlicher Ermächtigung auch nicht enthalten (vgl. auch Urt. d. Sen. v. 8.2.2000 - 1 K 5513/98 -, NST-N 2000, 162). Kehrseite der zeitlich unbegrenzten Geltungsdauer des Bebauungsplanes ist, dass auch der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zeitlich befristet sein darf, weil die zu erwartenden Eingriffe von zeitlich unbegrenzter Dauer sind. Selbst wenn die Betriebszeit der jetzt in Aussicht genommenen Windkraftanlagen auf 30 Jahre begrenzt ist, können natürlich nach 30 Jahren neue Windkraftanlagen errichtet werden, so dass die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft fortdauern. Daher müssen die Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sein. Ein Pachtvertrag über 30 Jahre mit einem Kündigungsrecht ab 2008 reicht nicht aus. Allerdings kann dieser Mangel behoben werden - etwa durch

30

eine unbefristete dingliche Sicherung der Extensivierung zugunsten der Gemeinde beziehungsweise der Naturschutzbehörde. Die dingliche Sicherung darf insbesondere nicht wie in § 4 Abs. 3 der vorgelegten Pachtverträge auf die Zeit des Pachtvertrages begrenzt werden."

- VG Düsseldorf, Urteil vom 9.11.2010 - 17 K 8924/08, juris, Rn. 75:

  „Grundsätzlich müssen Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sein, vgl.Nds. OVG, Urteil vom 14. September 2000 – 1K5414/98 –, Rn. 30 (Juris) eine Kompensation ist nur dann vollständig, wenn sie zeitlich entsprechend der dauerhaften Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Eingriff andauert."

- Patzelt, ZUR 2014, 600 (602) schreibt: „Da der Bebauungsplan – wenn er nicht ausnahmsweise nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB befristet wird - zeitlich unbegrenzt gilt, ist eine dauerhafte dingliche Sicherung erforderlich, wenn alle Risiken einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans ausgeschlossen werden sollen. Ohne weiteres zulässig ist hingegen, die Wirksamkeit der Dienstbarkeiten an die Aufhebung des Bebauungsplans zu koppeln."

  (in der Fußnote 18 verweist Patzelt auf eine abweichende Meinung von Reidt, in Battis-Krautzberger-Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 11 Rn. 48, der dort eine Absicherung über einen vertretbar langen Zeitraum (z.B. 20, 25 oder 30 Jahre) ausreichen lasse; die Rechtsprechung habe diese Auffassung aber – soweit ersichtlich – noch nicht bestätigt.)

- Nach Schumacher/Fischer-Hüftle Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. (2010) § 15 Rn. 114 muss die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen so lange anhalten, wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft besteht.
- Nach Guckelberger, im Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2015 § 15 Rn. 90 hat die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.
- Ähnlich auch Gellermann in Landmann-Rohmer/Umweltrecht, § 15 BNatSchG, Rn. 37 ff

Soweit Patzelt (aaO) die Meinung vertritt, die Wirksamkeit der Dienstbarkeiten an die Aufhebung des Bebauungsplans zu koppeln, überzeugt dies nicht. Auch nach Wirksamkeit des Be-

bauungsplans bleiben in aller Regel die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft weiterhin bestehen. Hierauf weist etwa auch das Niedersächsische OVG in der oben zitierten Entscheidung vom 14.9.2000 zutreffend hin. Patzelt hat eventuell an die Fälle gedacht, in denen mit Aufhebung eines Bebauungsplans auch der Eingriff entfällt (etwa wenn das Vorhaben noch nicht umgesetzt ist oder wenn gleichzeitig das Vorhaben zurückgebaut wird - etwa bei Windkraftanlagen).

aa) Gesetzliche Vorschriften zur Waldumwandlung

Es stellt sich daher die Frage, ob schon die Vorschriften des Waldrechts den mit der Waldumwandlung erzielten ökologischen Mehrwert dauerhaft sichern. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die Vorschriften des BWaldG und LFoG stehen einer Vernichtung des Mehrwerts in keiner Weise entgegen.

32

Genehmigungsbedürftig ist nach § 9 BWaldG und § 39 LFoG nur die „Waldumwandlung", das heißt die Überführung von Wald in eine andere, nichtforstliche Nutzungsart.

So Klose/Orff, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 9 Rn. 15.

Die 2000 eingeführten §§ 1a und 1b LFoG definieren zwar die Begriffe einer „Nachhaltigen Forstwirtschaft" und „Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft", begründen aber kein Genehmigungserfordernis und keinen Verbotstatbestand für eine Verschlechterung der ökologischen Werthaltigkeit der Waldfläche, etwa durch Abholzen von Laub- oder Mischwald und Ersetzung durch Nadelwald. Die zugrunde liegende Vorschrift des Bundesrechts, § 11 BWaldG, schreibt vor, dass durch Landesgesetz mindestens die Verpflichtung zu regeln ist, kahl geschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist wieder aufzuforsten oder zu ergänzen. Dem ist der Landesgesetzgeber durch § 44 LFoG nachgekommen.

Weitergehende Vorschriften zur Erhaltung einer einmal entwickelten Werthaltigkeit des Waldes gibt es jedoch nicht.

Das VG Minden stützt in einem Beschl. vom 17.6.2013 – 1 L 215/13 - , juris, eine Ordnungsverfügung an einen Waldbesitzer, die wahllose Beseitigung von Traufbäumen und das Ziehen von Gräben mit schwerem Gerät innerhalb des Waldes zu unterlassen, auf § 14 OBG i.V.m. §§ 1a und 1b LFoG. Ansonsten ist keine Entscheidung auffindbar, bei der aus §§ 1a, 1b LFoG unmittelbare Verpflichtungen des Waldbesitzers abgeleitet wurden. Da § 11 BWaldG als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, die §§ 1a, 1b LFoG nur die „Kennzeichen" einer nachhaltigen oder ordnungsgemäßen Forstwirtschaft definieren und die verbindlichen Bewirtschaftungsvorschriften der §§ 39 ff LFoG bloße Veränderungen der ökologischen Wertigkeit des Waldes nicht erfassen, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorschriften keine Garantie geben, dass der ökologische Mehrwert, der in Umsetzung der Maßnahmen der Waldumbauvereinbarung erzielt worden ist, nach Ablauf der Vertragsdauer erhalten bleibt. 33

bb) § 39 LNatSchG

Fraglich ist, ob sich eine ausreichende Sicherung des Mehrwertes aufgrund von § 39 Landesnaturschutzgesetz ergibt.

§ 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LNatSchG greifen nicht, weil es sich weder um Anpflanzungen „außerhalb des Waldes" noch – in aller Regel - um „Hecken ab 100 m Länge" oder „Wallhecken" handelt.

§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG schützt „Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 S. 1 LNatSchG zu erfassen sind".

Diese Vorschrift ist erst mit Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes im November 2016 eingeführt worden und hatte im Landschaftsgesetz kein Vorbild. Rechtsprechung hierzu liegt nicht vor bzw. wird bei Juris nicht nachgewiesen. Der in Bezug genommene § 15 Abs. 2 BNatSchG definiert zwar „Ausgleichsmaßnahmen" und „Ersatzmaßnahmen", nicht jedoch „Festsetzungen" zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. § 39 LNatSchG ist jedoch laut dem Zusatz zur Überschrift „zu § 29 BNatSchG" erlassen. § 29 BNatSchG schützt „rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft". Für eine rechtsverbindliche Festsetzung bedarf es eines außenwirksamen und mit Allgemeinverbindlichkeit versehenen Rechtsakts. Die formellen und materiellen Anforderungen an Unterschutzstellung im Sinne von §§ 22 ff BNatSchG sind zu beachten. Als Rechtsform kommen Gesetz, Rechtsverordnungen oder Satzungen in Betracht, in Nordrhein-Westfalen insbesondere der Landschaftsplan.

34

> So Appel in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl 2016, § 29 Rn. 5. und § 22 Rn. 5

Nach herrschender Meinung kann die rechtsverbindliche Unterschutzstellung auch durch einen Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung erfolgen.

> So Appel, aaO, § 22 Rn. 5 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 7; siehe auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 16.4.2018 – 2 L 114/16, juris.

Eine kündbare vertragliche Vereinbarung steht einer solchen rechtsverbindlichen Festsetzung nicht gleich.

Dann schließlich die Frage an, ob die Stadt Bornheim ergänzend zur Waldumbauvereinbarung im Einvernehmen mit dem Vertragspartner eine dauerhafte Sicherung des ökologischen Wertes durch eine Allgemeinverfügung der Stadt Bornheim oder des Rhein-Sieg Kreises als unte-

re Naturschutzbehörde erreichen und damit die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG erfüllen kann.

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG richten sich Form und Verfahren der Unterschutzstellung nach Landesrecht. Eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Allgemeinverfügung müsste sich im Landesnaturschutzgesetz finden lassen. Das Gesetz begründet jedoch keine Befugnisse der Gemeinde, sondern allenfalls solche der (unteren) Naturschutzbehörden; eine Ausnahme ist nur die Ermächtigung zum Erlass von Baumschutzsatzungen für den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 49 LNatSchG). Eine Allgemeinverfügung der Stadt Bornheim für die Flächen der Waldumbauvereinbarung scheidet damit aus.

Die untere Naturschutzbehörde weist geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile entweder durch Landschaftsplan oder durch ordnungsbehördliche Verordnung (§ 43 LNatSchG) aus. Lediglich für einstweilige Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG kommt ergänzend die Allgemeinverfügung in Betracht (§ 48 Abs. 1 S. 2 LNatSchG). Einstweilige Sicherstellungen treten jedoch nach 2 bzw. 4 Jahren außer Kraft (§ 22 Abs. 3 BNatSchG).

35

Es besteht daher nicht die Möglichkeit, den ökologischen Mehrwert der Vertragsfläche ergänzend über eine Allgemeinverfügung dauerhaft zu sichern und so § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG zur Anwendung zu bringen.

cc) Landschaftsplan Nr. 2

Es bleibt die Frage, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 Bornheim eine ausreichende Absicherung bieten. Nach Ihren Angaben ist der Landschaftsplan Nr. 2 seit 1996 rechtsverbindlich, die 1. Änderung seit 2005. Die Festsetzungen nach Nr. 4.1 - 4.3 betreffen nicht alle Flächen, für die eine Waldumbauvereinbarung in Betracht kommt, sondern nur die

im Landschaftsplan aufgezählten und in der Forstkarte dargestellten einzelnen Forstflächen. Die im Landschaftsplan für diese einzelnen Forstflächen festgesetzten Baumarten bzw. Pflanzmischungen seien auch die Zielbaumarten für den Waldumbau, es sei also nicht vorgesehen, durch den Waldumbau höherwertige Biotope zu schaffen als bereits im Landschaftsplan festgesetzt.

Daraus ergibt sich, dass zumindest für die Forstflächen, die nicht in der Forstkarte gekennzeichnet und im Landschaftsplan aufgelistet sind, der Landschaftsplan keine Sicherung für den Erhalt der ökologischen Wertigkeit aus der Waldumbauvereinbarung darstellt.

Dagegen ist für die im Landschaftsplan genannten Forstflächen aufgrund des Landschaftsplanes eine ausreichende Sicherung gegeben. Dies ergibt sich auch aus § 24 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz. Danach sind die forstrechtlichen Festsetzungen eines Landschaftsplans gemäß § 12l LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Daher ist es dem Waldbesitzern nach Kündigung der Vereinbarung verwehrt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Allenfalls könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob die durch eine Waldumbauvereinbarung erzielte Aufwertung der Fläche überhaupt als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden kann; denn der Waldbesitzer müsste die Maßnahmen zum Waldumbau im Rahmen seiner Bewirtschaftung auch ohne eine Waldumbauvereinbarung allein schon aufgrund der Festsetzungen des Landschaftsplanes erfüllen. Hierzu stellt jedoch § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG klar, dass Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Dies ist auch sachgerecht, weil die in einem Landschaftsplan festgesetzten Aufwertungen nicht schon mit Erlass des Landschaftsplanes als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden können, dafür aber - aufgrund von § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG - mit tatsächlicher Umsetzung.

dd) Sicherung durch Baulast

Für die Flächen, die nicht in der Forstkarte des Landschaftsplans aufgelistet sind oder noch aufgelistet werden, kommt eine dauerhafte Absicherung des ökologischen Mehrwertes aus der Waldumbauvereinbarung durch eine Baulast nach § 85 BauO NRW in Betracht,

Denkbar wäre etwa eine Bewilligungserklärung des Eigentümers mit dem Inhalt,

> „den aufgrund der Waldumbauvereinbarung vom … erzielten Zustand des Grundstücks dauerhaft zu erhalten."

Dies wäre eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu einem das Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 1 BauO. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Verpflichtung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verpflichtung den öffentlich-rechtlich erforderlichen Ausgleich für Eingriffe durch spätere Bebauungspläne dauerhaft absichert.

Es darf dabei allerdings keine Absprachen oder Erwartungshaltungen geben, dass die Baulast nach Kündigung der Vereinbarung durch den Waldeigentümer (oder durch die Stadt) von der Bauaufsicht gelöscht wird. Die Baulast sichert nur dann dauerhaft den Eingriffsausgleich, wenn sie so lange bestehen bleibt, wie auch der durch den Bebauungsplan eingetretene Eingriff in Natur und Landschaft fortbesteht. Konsequenz wäre, dass die Kündigung der Waldumbauvereinbarung durch den Waldeigentümer dessen Verpflichtungen zum weiteren Erhalt des ökologischen Mehrwertes nicht entfallen ließe.

Da es zulässig ist, wenn eine realisierte Ausgleichsmaßnahmen später durch eine andere, gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen ersetzt wird, käme in Betracht, in die Waldumbauvereinbarung Regelungen aufzunehmen, dass die Stadt nach Kündigung der Vereinbarung durch den Waldeigentümer verpflichtet ist, die Voraussetzungen für eine Löschung der Baulast her-

beizuführen, etwa dadurch, das von ihr andere Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellen sind. Ob dies allerdings im Interesse der Stadt liegt, ist eine andere Frage.

3. Ergebnis

Der ökologische Mehrwert aufgrund von Maßnahmen aus der vorgesehenen Waldumbauvereinbarung kann nur bei den Flächen von der Gemeinde als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, für die bereits die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Nutzung gelten, weil nur dort eine langfristige Sicherung des ökologischen Mehrwerts gegeben ist.

Bei Flächen, deren forstliche Bewirtschaftung bislang im Landschaftsplan nicht gesichert ist, sind die durch eine Waldumbauvereinbarung erzielten Mehrwerte dauerhaft nicht gesichert und können daher als Ausgleichsmaßnahmen nicht angerechnet werden. Hier bedarf es weitergehender Absicherungen zum dauerhaften Erhalt des ökologischen Mehrwertes.

Eine Möglichkeit der Absicherung wäre, die Flächen nachträglich im Landschaftsplan mit bestimmten Erhaltungsverpflichtungen festzusetzen. Zwar wird nicht bei jedem Abschluss einer Waldumbauvereinbarung ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans durchgeführt werden können. In Betracht kommt aber, dass im Rahmen der Waldumbauvereinbarung die Zustimmung des Eigentümers eingeholt wird, dass die Flächen nachträglich im Landschaftsplan gesichert werden können und hiergegen keine Rechtsmittel seitens des Eigentümers eingelegt werden. Alle paar Jahre könnte dann eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen, mit der die bis dahin durch Waldumbauvereinbarung erfassten Flächen im Landschaftsplan festgesetzt werden. Mit der Festsetzung im Landschaftsplan könnte sich die Stadt dann den ökologischen Mehrwert für Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung anrechnen lassen. Ob der Rhein-Sieg Kreis mit einem solchen Verfahren einverstanden ist, müsste erörtert werden.

Eine zweite Möglichkeit wäre, den Erhalt des ökologischen Mehrwerts über eine Baulast abzusichern. Eine solche Baulast würde den Eigentümer aber auch nach Kündigung der Vereinbarung dazu zwingen, den ökologischen Mehrwert aus der Waldumbauvereinbarung zu erhalten

Im Übrigen bleibt die Möglichkeit, den Mehrwert über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an diesen Waldflächen zugunsten der Stadt Bornheim (oder der unteren Naturschutzbehörde) zu sichern, falls sich der Eigentümer hiermit bereit erklärt.

Zur Beantwortung weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vietmeier
Rechtsanwalt

TOP

Ö 9

Umweltausschuss	23.01.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung	29.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	019/2020-12
Stand	16.12.2019

Betreff Mitteilung betr. Klimawandelvorsorgestrategie für die Region Köln / Bonn - Praxishilfe

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.10.19 hat der Verein Region Köln/Bonn e.V. mitgeteilt, dass er zusammen mit Fachexperten und Vertretern der regionalen Verwaltungen eine Regionale Klimawandelvorsorgestrategie (KWVS) erarbeitet hat.

Das Ergebnis sei eine anwendungsorientierte Praxishilfe für die Kommunen und Kreise der Region, die nicht nur die jeweiligen Betroffenheiten (z.B. Sturzflutgefährdung, Trockenstress für Landwirtschaft und Wald) darstelle, sondern auch konkrete Maßnahmen benenne und somit als Handlungsleitfaden geeignet sei.

Die Praxishilfe kann auf www.klimawandelvorsorge.de eingesehen und heruntergeladen werden.

TOP

Ö 10

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Umweltausschuss	23.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	058/2020-1
Stand	30.12.2019

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

UwA 10.07.2019, TOP 6**:** Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.04.2019 betr. Baurechtliche Festschreibung der Nutzung von Dächern von neuen Gewerbeansiedlungen:

1. Wie ändert sich die statische Tragfähigkeit des Gebäudes bei einer extensiven und bei einer intensiven Dachbegrünung? Um wieviel erhöhen sich die Kosten pro Fläche?

Antwort:
Die Änderung der statischen Tragfähigkeit eines Gebäudes kann nicht beziffert werden, da dies sehr individuell ist und von vielen Faktoren abhängt. Bezüglich der erhöhten Kosten für eine extensive Dachbegrünung kann als Beispiel für eine Industriehalle (96 m x 96 m) mit zusätzlichen Investitionskosten von 30 €/ qm gerechnet werden (Quelle: Goldbeck). Die Investitionskosten beinhalten jedoch mehre unterschiedliche und individuelle Positionen, wie z.B. die Statik, die Begrünung, Gründung etc.

Auch beim Bau von Einfamilienhäusern/ Wohnhäusern ist die Schätzung der (Mehr-) Kosten sehr individuell und hängt ebenfalls wie bei Gewerbehallen von den örtlichen Gegebenheiten und den individuellen Wünschen ab.

Demgegenüber stehen jedoch auch Einsparpotenziale z.B. bei der Grundstücksentwässerung, insbesondere entstehen Einsparungen durch geringe Investitionskosten für eine Regenrückhalteanlage. Ebenfalls ist durch den Schutz der Dachabdichtung z.B. durch Hagelschlag und UV Strahlung mit einer längeren Lebensdauer zu rechnen.

Neben den finanziellen Einsparungen gehen von Dachbegrünungen natürlich auch noch weitere positive Effekte wir Verbesserung des (Klein-)Klimas, Ökologischer Ausgleich, Verbesserung des Schutzes vor Hitze und Kälte des Gebäudes durch die Dämmung etc.

2. Wie hoch sind die Kosten einer extensiven Dachbegrünung?

Antwort:
Es ist schwierig die Kosten zu beziffern, da diese von vielen unterschiedlichen Positionen wie z.B. Dachaufbau, Artenauswahl etc. abhängt. So unterscheiden sich auch die Kostenaussagen von unterschiedlichen Quellen deutlich. Es muss jedoch mit Kosten ab ca. 15 € / qm kalkuliert werden (Quelle: Optigrün/ Spardach)

3. Wie hoch sind die Kosten einer intensiven Dachbegrünung?

Antwort:
Wie bei der extensiven Dachbegrünung ist dies nicht zu beziffern. Die Kosten sind jedoch deutlich höher als bei einer extensiven Dachbegrünung und starten ab ca. 50 €/ qm (Quelle: Optigrün)

4. Wie hoch ist der Pflegeaufwand bei einer intensiven und extensiven Dachbegrünung (wie hoch sind die Folgekosten)?

Antwort:
Bei einer extensiven Dachbegrünung sind 2 Pflegegänge pro Jahr notwendig. Welche Kosten dies verursacht kann nicht beziffert werden, da es genauso individuell ist wie die Begrünung an sich.

5. Welche Förderprogramme (Kommune, Land und Bund) gibt es?

Antwort:
Kommunal gibt es zur Zeit kein Förderprogramm, welches eine Dachbegrünung neu angesiedelter Gewerbebetrieben, fördert.

Auf Landesebene bietet die NRW.Bank mit zinsgünstigen Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Existenzgründungen, mittelständige Unternehmen und freiberuflich Tätige Unterstützung.

Die NRW.Bank bietet hierfür folgende Produkte:

- NRW.Bank Universalkredit für Gewerbliche Unternehmen; Freie Berufe; Existenzgründer/-innen

- NRW.Bank Gründungskredit für Existenzgründer/-innen; Gewerbliche Unternehmen; Freie Berufe bis 5 Jahre nach Geschäftsaufnahme (d. h. Datum der ersten Umsatzerzielung) werden gefördert.

- NRW.Bank Mittelstandskredit für Gewerbliche Unternehmen; Freie Berufe ab 5 Jahre nach Geschäftsaufnahme.

Auf Bundesebene fördert die KfW Bank mit folgenden Förderprodukten die Möglichkeit der Dachbegrünung eines neuen Gewerbebetriebes:

- KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen die mindestens 5 Jahre am Markt sind, Investitionen und Anschaffung von Anlagen.

- **KfW- ERP Gründerkredit** für Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, Investitionen und Anschaffung von Anlagen.

- KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren
Es wird der Neubau, der Ersterwerb und die Sanierung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude mit dem Ziel der Energieeinsparung und Minderung des CO2-Ausstoßes, im Einzelnen:
Neubau energieeffizienter, gewerblich genutzter Gebäude, die einen der folgenden Effizienzgebäudestandards für Neubauten erreichen:

- KfW-Effizienzgebäude 55
- KfW-Effizienzgebäude 70

gefördert.